



- Textlicher Teil**
- Im GE-Gebiet sind Mauern, Zäune und Rampen nur hinter der Baugrenze zulässig.
 - Die in § 8 Abs. 3 der BauNVO genannten Ausnahmen sind allgemein zugelassen.
 - 15% der Grundstücksflächen sind als Grünfläche anzulegen.
 - Die Ausbildung der Dächer ist in Flachdachform vorzunehmen. Dachneigungen bis 6° sind zulässig. In begründeten Fällen können Ausnahmen gestattet werden.
 - Anschüttungen sind grundsätzlich unzulässig. Begründete Ausnahmen können bis max. 2m gestattet werden. Hiervon werden Gleiskörper und techn. Anlagen der Bundesbahn nicht betroffen.
Vermerk: Unter der Fläche geht der Bergbau um.

Stadt Wanne - Eickel
Gemarkung Wanne
Flur 14
Maßstab 1:500

Lage in der Stadtkarte 1:500

7911N4	8011N3	8011N4	8111N3
7911S2	8011S1	8011S2	8111S1
7911S4	8011S3	8011S4	8111S3
7910N4	8010N2	8010N2	8110N1
7910N4	8010N2	8010N4	8110N3
7910S2	8010S1	8010S2	8110S1
7910S4	8010S3	8010S4	8110S3
7909N2	8009N1	8009N2	8109N1
7909N4	8009N3	8009N4	8109N3

Zeichenerklärung:

IV	Wohngebäude 4 geschossig
III	gewerbliche Gebäude (eingeschossig) bei abweichender Geschosshöhe ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt
II	Garage mit Einfahrtstrichtung
R	nur Kellergeschoss mit Decke
R	Ruine, unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar)
R	Flurstücks- und Eigentumsgränze
R	Flurstücksgränze
---	sonstige Begrenzungen

Die übrigen Signaturen entsprechen den Katasterverchriften.

Vermerk:

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:
§§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) BBauG in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) - Bau NVO sowie § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. 433) und § 103 des Gesetzes über die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1962 (GVNW. S. 373) - BauO NW.

Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanblätter sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. Januar 1969 (BGBl. I S. 211) - Planzeicherverordnung.

Festsetzungen:

Begrenzungen:

--- (gestrichelt)	des räumlichen Geltungsbereichs der Baupläne oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baubereiches
--- (gestrichelt)	der Straßenverkehrsflächen u. sonstiger Verkehrsflächen
--- (gestrichelt)	für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf als Baulinie (eingetrag.)
--- (gestrichelt)	als Baugrenze

Bebauungsplan 10/6
Auguststrasse (jetzt: Ulmenstrasse)
mit Begründung
Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt Lageplan

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung vom 19. 1. 1965

Wanne - Eickel, den 22. 2. 1968

L.S. gez. Degenhardt
Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung:

Wanne - Eickel, den 22. 2. 1968 Städt. Vermessungs- und Katasteramt Der Oberstadtdirektor IV

gez. Neumann gez. Degenhardt gez. v. d. Mühlen

Städt. Obervermessungsrat Städt. Obervermessungsrat Stadtrat

Art und Maß der baulichen Nutzung:

WS	Kleinsiedlungsgebiet
WR	reines Wohngebiet
WA	allgemeines Wohngebiet
M	Mischgebiet
MD	Dortgebot
MG	Mischgebiet
GE	Gewerbegebiet
SI	Industriegebiet
SW	Wochenendwohnsiedlungsgebiet
SO	Sondergebiet

Festsetzungen:

○	Grundflächenzahl
○	Geschäftszahl
○	Baumassenzahl
○	Zahl der Vollgeschosse
○	als Höchstgrenze
○	zwingend
○	als Höchstgrenze
○	offene Bäume
○	geschlossene Baumreihe
○	Mittellinie
○	Geschosse
○	Höchstgrenze
○	Geschosse

Flächen:

□	Straßenverkehrsflächen
□	grüne Verkehrsflächen
□	öffentliche Parkflächen
□	Stellplätze
□	Gemeinschaftsstellplätze
□	Garagen
□	Gemeinschaftsgaragen
□	Flächen für Betriebszwecke
□	öffentliche Grünflächen
□	private Grünflächen, nicht überbaubar gemäß § 19(3) Bau NVO.

sonstige Bezeichnungen:

□	mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu behebende Flächen
□	Hindernisschild
□	Einbahnstraße
□	Führung unterirdischer Versorgungsanlagen
□	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

Nachrichtlich:

---	bereits festgesetzte Baulinie
---	bereits festgesetzte Begrenzungen
---	öffentlicher Wege usw.
---	Straßenscheit (neu)
---	Fahrbahngrenze alt
---	Fahrbahngrenze neu
---	Gehweg
---	Radweg
---	Straßenbahntrasse
---	Messungslinie

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 9. 5. 1968 Az.: 4-2210-68

L.S. Der Verbandsdirektor I.A. gez. Hildebrandt Oberbaurat

Essen, den 10. 5. 1968

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2(1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 14. 3. 1968 als Entwurf aufgestellt worden.

Wanne - Eickel, den 22. 4. 1968

L.S. gez. Weber Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan -Entwurf hat gemäß § 2(6) BBauG in der Zeit vom 7. 5. 1968 bis einschl. 7. 6. 1968 öffentlich ausgelegt.

Wanne - Eickel, den 14. 10. 1968

L.S. gez. Degenhardt Städt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10(1) BBauG durch den Rat der Stadt am 10. 10. 1968 als Satzung beschlossen worden.

Wanne - Eickel, den 15. 10. 1968

L.S. gez. Weber Oberbürgermeister

L.S. Landesbaubehörde Ruhr I.A. gez. Wiese Regierungsvermessungsrat

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 i.V.m. § 8 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 3. 12. 1968 Az. 1 B 2-125.4 (Wanne-Eickel 29) genehmigt worden.